

Die Situation bergbaubetroffener Menschen – Missstände und Handlungspflichten

Teil 1:

Tagebauzulassungsverfahren nach gegenwärtiger Rechtslage und Änderungsbedarf im Bergrecht

- RA Dirk Teßmer -

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach &
Teßmer
60329 Frankfurt am Main, Niddastraße
74
Tel.: 069 / 4003 400-13 www.pg-

Wehret den Anfängen ...

- Am Anfang steht

bei einem großflächigen Braunkohlentagebau der

- eine gesamte Region grundlegend und elementar verändert,
- Natur und Landschaft komplett zerstört
- und vor allem häufig die Wohnorte von hunderten oder gar tausenden Menschen vernichten soll

-> der Energiekonzern und sein Bergbauunternehmen

-> und die Politik / Landesregierung,

die das Vorhaben offen oder heimlich unterstützen muss, denn:

gegen den Willen einer Landesregierung lässt sich ein Braunkohlentagebau faktisch nicht verwirklichen

Wehret den Anfängen ...

- **In rechtlicher Hinsicht**

benötigt ein Braunkohlentagebau folgende Genehmigungen:

- 1. Konformität mit den Zielen der Landesplanung**

(i.d.R. vermittelt durch Braunkohlenplan, sonst Regionalplan; vorbereitet durch LEPro / LEP).

Eine sich auf den Braunkohlentagebau einlassende Landes- und Regionalplanung ist zwar rein rechtlich betrachtet nach h.M. keine zwingende Voraussetzung für die fachrechtlichen Genehmigungsentscheidungen, aber mit dem in frühem Planungsstadium manifestierten politischen Willen stehen und fallen die Investitionsentscheidungen; auch wird die Grundhaltung der Behörden pro oder contra das Vorhaben geprägt.

Eine – möglichst aktuelle – negative Aussage zum Vorhaben im Landesentwicklungsplan / Regionalplan ist bei beibehaltendem Willen der Raumplanung für jedes Großvorhaben ein faktisch kaum überwindbares Hindernis.

Wehret den Anfängen ...

Umgekehrt nimmt das „Unheil“ des Braunkohlentagebaus mit positiven Entscheidungen in der Raum- und Landesplanung seinen weiteren Lauf ...

Daher gilt:

- > bereits beim Aufkommen der ersten Gerüchte und erst Recht beim Bekanntwerden von unternehmerischen Planungen – auch abseits von offiziellen Verfahren – müssen die betroffenen und die mit diesen solidarischen Menschen ihre grundsätzliche und kompromisslose Ablehnung des Tagebaus deutlich machen. Es muss in dieser frühen Phase erreicht werden, dass die Politik den Tagebau nicht will – denn dann wird er auch nicht kommen!
 - > **Volksinitiativen können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten!**
-

Wehret den Anfängen ...

-> **Das Braunkohlenplanverfahren / Regionalplanverfahren** dient dazu, die Frage der Vereinbarkeit des großflächig wirkenden Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu klären. Rechtsverbindliche Wirkungen sind mit der Planaufstellung und dessen Genehmigung indessen für den betroffenen Bürger und anderweitigen Schutzgüter nicht verbunden.

Aber:

1. Kommunen müssen ihre Bauleitplanungen anpassen und werden damit in ihrer kommunalen Planungshoheit betroffen.
 2. Andere Vorhaben können infolge der planerischen Zielfestlegung ggf. nicht (mehr) durchgeführt werden.
- > Dies gilt auch für die nachfolgenden „Braunkohlenteilpläne: Umsiedlung“
-

... Widerstand im Verfahren ...

- > **Das Braunkohlenplanverfahren / Regionalplanverfahren** bedarf
 - einer **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**,
 - einer Beteiligung der tangierten Kommunen und
 - der Anhörung der Öffentlichkeit, insbesondere der betroffenen Menschen.
 - Im Rahmen der landesplanerischen Abwägung ist sodann über die „landesplanerische Gewünschtheit“ des Vorhabens zu entscheiden.
 - > **Wichtig ist, dass der Widerstand der Bevölkerung gegen die Planung quantitativ eindrucksvoll präsentiert wird!**
-

... Widerstand im Verfahren ...

Wichtig ist, durch den Massen-Widerstand die positive landesplanerische Entscheidung zu verhindern (!), denn

deren Aufhebung „auf dem Rechtsweg“ ist schwer möglich

- > weil (nur) Kommunen und Träger von Vorhaben, die mit den geänderten raumplanerischen Vorgaben nicht mehr zu vereinbaren sind, gegen das Ergebnis des Braunkohlenplanverfahrens / Regionalplanverfahrens klagen (Normenkontrolle zum OVG) können
 - > also: der im Abbaugebiet lebende Mensch soll keinen Rechtsschutz gegen die raumplanerischen Entscheidungen in Anspruch nehmen können.
-

... Widerstand im Verfahren ...

Die Begründung lautet:

Keine (für eine Klagebefugnis erforderliche) „rechtliche“ Betroffenheit des im Abbaugebiet lebenden Menschen, weil

-> der private Bürger „von Rechts wegen“ keine Anpassungspflichten hat und

-> das Bergbauunternehmen mit der Genehmigung eines Braunkohlenplans noch kein Recht auf Durchführung des Vorhabens hat (!)

Denn hierfür braucht das Unternehmen ...

... Widerstand im Verfahren ...

2. fachgesetzliche Genehmigungen

Ein Braunkohlentagebau braucht eine Vielzahl von Genehmigungen, insbesondere:

- > Verleihung der konkreten Bergbauberechtigung
 - > Rahmenbetriebsplanzulassung(en),
 - > Haupt- und Sonderbetriebsplanzulassung(en),
 - > wasserrechtliche Erlaubnisse,
 - > ggf. Waldumwandlungsgenehmigungen
 - > naturschutzrechtliche Genehmigungen / Befreiungen von Verboten zugunsten des Naturschutzes,
 - > Enteignungen der Häuser und Grundstücke im Tagebaufeld (sog. „Grundabtretung“)
-

... Widerstand im Verfahren ...

-> Wichtig ist, dass die Gegner des Vorhabens sich qualitativ hochwertig und in quantitativer großer Zahl in diese Verfahren einbringen!

Von zentraler Bedeutung ist dabei das

Rahmenbetriebsplanzulassungsverfahren,

bei einem neuen Tagebau -> „**Planfeststellungsverfahren**“

mit UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung

... Widerstand im Verfahren ...

-> **Rahmenbetriebsplanzulassung als Planfeststellung:**

- grds. „Konzentrationswirkung“, d.h. alle benötigten fachgesetzlichen Genehmigungen werden im PFV mit geprüft und ggf. erteilt
 - Aber: nur eingeschränkte Prüfung der Belange der Menschen!
 - Bisherige Haltung der Bergämter und Gerichte: Keine substantielle Prüfung nötig.
 - BVerwG („Garzweiler-II-Entscheidung“ vom 29.6.2006): Es ist zu prüfen, ob dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen, hierzu können auch die Belange der betroffenen Grundeigentümer gehören!
-

... Widerstand im Verfahren ...

-> Fraglich bleibt: Prüfungsumfang der Belange der Menschen bei der Entscheidung über die Rahmenbetriebsplanzulassung?

- Vergleichbar der Prüfung von Eingriffen mit enteignendem Charakter? => betroffener Grundeigentümer kann alle gegen das Vorhaben sprechenden Belange geltend machen (inkl. Energiebedarf, Natur-, Umwelt-, Klimaschutz, ...)

oder

- besteht nur eine Pflicht der Bergbehörde, den Umstand der Betroffenheit der im Abbaugelände lebenden Menschen „mit zu berücksichtigen“?
-

... Widerstand im Verfahren ...

3. Insbesondere Enteignungsentscheidung („Grundabtretung“)

- > Unmittelbarer Eigentumseingriff!
 - > (spätestens hier:) Prüfung der Erforderlichkeit des Vorhabens aus zwingenden Gründen des überwiegenden Allgemeinwohlinteresesses
 - > Aber: Bergbehörden und Gerichte praktizieren auch hier eine eingeschränkten Prüfung
 - > Außerdem: Grundabtretungsverfahren kommt für einen effektiven Rechtsschutz wesentlich zu spät!
 - Bagger „steht bereits vor der Tür“
 - Fakten sind geschaffen
- und
- > Entschädigung nach den gültigen gesetzlichen Vorschriften ist absolut unzureichend, um einen schuldenfreien Neuanfang unter Beibehaltung des erreichten Lebensstandards zu gewährleisten!

Änderungen des Bergrecht sind der beste Weg

- > In seiner heute aktuellen Ausgestaltung ist das deutsche Bergrecht nicht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben
- zum Schutz betroffener Menschen
 - zum Schutz betroffener Natur
 - und zum Schutz von Umwelt und Klima vereinbar.

Daher: Wir brauchen eine wesentliche Änderung oder die Abschaffung des BBergG!

Änderungen des Bergrecht sind der beste Weg

- > Der richtige Weg liegt
 - in einer Abschaffung des Sonderwegs bei der Genehmigung bergrechtlicher Vorhaben
 - im Rahmen einer Einbeziehung bergrechtlicher Vorhaben in das Umweltgesetzbuch (UGB) : „integrierte Vorhabensgenehmigung“
 - Beachtung des Mindeststandards für ein zeitgemäßes, bürgerfreundliches und die Erfordernisse des Umweltschutzes achtendes Genehmigungsverfahren
-

Änderungen des Bergrecht sind der beste Weg

-> Benötigt wird:

- eine frühzeitige, rechtsmittelfähige Planungsentscheidung für Tagebauvorhaben!
- klare Vorgaben bzgl. der Berücksichtigung von betroffenen Menschen (am Besten: Kein Tagebau in besiedeltem Gebiet!)
- klare Vorgaben zur Erheblichkeit des Gewichts von Belangen des Umwelt-, Natur- und Klimaschutzes

(nicht nur „berücksichtigen“, sondern klare Zulässigkeitsgrenzen als absolute Vorgaben definieren, die Eingriffe ab einer bestimmten Intensität grds. verbieten).

Änderungen des Bergrecht sind der beste Weg

-> Gebraucht werden auch:

Entschädigungsregelungen, die das Verursacherprinzip ernst nehmen

und

gewährleisten, dass Menschen, die Haus, Hof und Heimat verlieren, einen schuldenfreien und zumindest materiell einen schuldenfreien Neuanfang schaffen können.

Änderungen des Bergrecht sind der beste Weg

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

- RA Dirk Teßmer -

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer
(Frankfurt am Main, Niddastraße 74, Tel. 069 / 4003 40013)

www.pg-t.de
